Von
An:
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
11019 Berlin



, den 10. November 2021

Widerspruch gegen Ihren ablehnenden Bescheid vom 08. November 2021

Mein IFG-Antrag: "Gespräche mit ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. im Jahr 2021 [#225416]" vom 23. Juli 2021, Aktenzeichen: 15306/033

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehe mich auf meinen Antrag "Gespräche mit ZVEI – Zentralverband Elektrotechnikund Elektronikindustrie e. V. im Jahr 2021 [#225416]" vom 23. Juli 2021.

Unter Berufung auf das IFG stellte ich am 23. Juli 2021 folgenden Antrag:

"Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. im Jahr 2021 in Ihrem Haus."

Auf Ihre Zwischennachricht vom 23.07.2021 schränkte ich meinen Antrag wie folgt ein:

"Fanden im Jahr 2021 Treffen mit Vertretern von ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. in Ihrem Haus statt? Falls ja, wann und zu welchem Anlass fanden diese Treffen statt."

Am 09. November 2021 ist mir Ihr Bescheid unter oben genanntem Aktenzeichen zugegangen, in dem Sie meinen Antrag ablehnen.

Hiermit lege ich Widerspruch gegen diesen ablehnenden Bescheid ein.

Ich bin mit Ihrer Entscheidung aus den folgenden Gründen nicht einverstanden:

Unter 1. a) behaupten Sie, mein Antrag sei Teil einer Kampagne, mit der "eine funktionelle Überbelastung der Bundesregierung im Allgemeinen und des Bundeswirtschaftsministeriums im Besonderen herbeigeführt werden" solle. Das ist eine haltlose Unterstellung. Die Bearbeitung von IFG-Anfragen gehört zu Ihren gesetzmäßigen Aufgaben. Ich habe Ihnen bereits drei Monate Zeit gegeben, meinen Antrag zu bearbeiten und hätte Ihnen auf Nachfrage mehr Zeit eingeräumt. Sie haben sich aber nicht mehr Zeit erbeten, sondern meinen Antrag abgelehnt.

Weiter behaupten Sie unter 1. a), der Zweck meiner Anfrage sei nicht der Zugang zur angefragten Information. Das ist eine weitere haltlose Unterstellung. Gemäß § 1 (1) IFG hat "jeder […] gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen". Eine Begründung ist nach IFG dafür nicht erforderlich. Der primäre Zweck meines IFG-Antrags ist der Zugang zu der angefragten Information. Der IFG-Antrag ist erforderlich, da diese Information auf anderem Wege eben nicht zugänglich ist. Das sekundäre Ziele vorliegen ist reine Spekulation Ihrerseits, wäre aber auch kein Ablehnungsgrund. Auch das Verwenden von Formulierungshilfen oder die gegenseitige Unterstützung bei Anträgen sind keine Ablehnungsgründe. Sie nennen keine Rechtsvorschriften, um Ihre Auffassung zu begründen.

Unter 1. b) lehnen Sie meinen Antrag mit der Begründung ab, dass er unzulässigen Verwaltungsaufwand verursachen würde, kombinierte man ihn mit anderen Anträgen anderer Antragsteller. Dieser Ablehnungsgrund ist völlig inakzeptabel. Jeder Antrag würde unzulässigen Verwaltungsaufwand verursachen, kombinierte man ihn nur mit genug anderen Anträgen anderer Antragsteller. Ich habe den oben genannten Antrag gestellt. Was andere Leute tun, ist für die Bearbeitung meines Antrags unerheblich. Falls Sie mehr Zeit benötigen, räume ich sie Ihnen in angemessenem Rahmen gerne ein. Auch hier nennen Sie keine Rechtsvorschriften, um Ihre Auffassung zu begründen.

Unter 1. c) Ihres Bescheids behaupten Sie weiter, mein Antrag sei nicht ausreichend bestimmt. Das ist aus mehreren Gründen falsch. a.) Es ist mir unklar, wie ich meinen Antrag ohne detaillierte Kenntnis vorhandener Akten noch genauer formulieren soll. In meiner Nachricht vom 12. Oktober 2021 habe ich noch einmal deutlich gemacht, dass mir irgendeine Art Aufzeichnung über Besuche von Vertreter*innen des ZVEI im Jahr 2021 in Ihrem Haus genügt. Ausreichend wäre also z. B. eine Besucherliste oder eine kurze Anfrage per Email an alle Ressortleiter. Dass Sie sich nicht in der Lage sehen, eine solche Recherche durchzuführen, ist nicht nachvollziehbar und damit auch kein Ablehnungsgrund. b.) Sie behaupten, es handele sich bei meinem Antrag um einen "unzulässigen Globalantrag". Weder ist mir dieser Begriff geläufig, noch verweisen Sie in diesem Zusammenhang auf eine Rechtsvorschrift. Daher ist das kein nachvollziehbarer Ablehnungsgrund. c.) Sie behaupten, dass mein Antrag eine "inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt vermissen" ließe. Das IFG kennt eine solche Anforderung nicht. Sie nennen auch hier keine Rechtsvorschrift. Daher ist das kein nachvollziehbarer Ablehnungsgrund. d.) Zwischen meinem Antrag und ihrem ablehnenden Bescheid sind über drei Monate vergangen. Sie haben zu keinem Zeitpunkt auf die mangelnde Bestimmtheit meines Antrags hingewiesen. Insbesondere haben Sie nicht versucht, mich beim Auffinden der gesuchten Information zu unterstützen.

Am 26. Oktober habe ich den Bundesdatenschutzbeauftragten um Vermittlung bei meinem Antrag gebeten. Hier hätte sich die Gelegenheit geboten, konstruktiv über meinen Antrag zu sprechen. Sie haben auf diesen Vermittlungsversuch nicht reagiert und stattdessen meinen Antrag abgelehnt.

Aus den genannten Gründen widerspreche ich Ihrem Bescheid. Ich fordere Sie auf, meinen Antrag erneut zu prüfen. Im Falle einer erneuten Ablehnung erwarte ich die Nennung von konkreten, auf meinen Antrag bezogenen Gründen und zugehörigen Rechtsvorschriften. Solange Sie mir keine konkreten, auf meinen Antrag bezogenen Gründe nennen, gehe ich weiter davon aus, dass es sich bei meinem Antrag um eine einfache und damit gebührenfreie Anfrage handelt.

Mit freundlichen Grüßen